



Bekanntmachung

Vollzug der Baugesetze;

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 39 „Erweiterung Gewerbegebiet Nord“ Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und Inkrafttreten

Der Gemeinderat Langerringen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 20. Oktober 2022 nach Durchführung des Aufstellungsverfahrens gemäß den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 39 „Erweiterung Gewerbegebiet Nord“, bestehend aus den Festsetzungen der Planzeichnung, Textteil sowie einer Begründung, jeweils in der Fassung vom 20.10.2022, des Planungsbüros ARNOLD CONSULT AG, Kissing, als Satzung beschlossen.

Der beschlossene Bebauungsplan betrifft das Gebiet zwischen der Süd-Ost-Umfahrung von Schwabmünchen im Norden, der Bahnlinie Augsburg-Buchloe im Westen und dem bestehenden Gewerbegebiet Langerringen-Nord im Süden, für die Grundstücke Fl.-Nrn. 2789/1, 2791/1 (Teilfläche), 2791/2 (Teilfläche), 2791/2 (Teilfläche), 2792 (Teilfläche) und 2799/15, jeweils Gemarkung Langerringen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan (Planzeichnung, Textteil und Begründung) von diesem Tage an in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Langerringen (Bauamt / Zi.-Nr. 5), Hauptstraße 16, 86853 Langerringen, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Langerringen, 15.12.2022


Marcus Knoll
Erster Bürgermeister



angeheftet: 15.12.2022
abgenommen: 04.01.2023
Handzeichen:

Bekanntmachungsvermerk

(entspricht § 31 der Geschäftsordnung des Gemeinderates Langerringen vom 01. Mai 2020 zur Art der Bekanntmachungen von Satzungen und Verordnungen):

Diese Bekanntmachung wurde durch den 1. Bürgermeister der Gemeinde Langerringen, Herrn Marcus Knoll am 15.12.2022 unterzeichnet. Sie wurde am 15.12.2022 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Langerringen zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 15.12.2022 angeheftet und am 04.01.2023 wieder abgenommen.

Langerringen, 04.01.2023

Marcus Knoll
Erster Bürgermeister